

vom Inhaber mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine besondere Vergünstigung hinsichtlich des zuletzt erwähnten Punktes für die Mitglieder von Fachverbänden ist jetzt nicht mehr anwendbar, da sie nur bis zum 14. Juli 1923 gilt.

Leider verbietet es unser knapper Raum, die außerordentlich eingehenden und sachgemäß bearbeiteten Ausführungsbestimmungen im Wortlaut abzdrukken. Wir empfehlen den bayerischen Organisationen, sich den Sonderabdruck der Ausführungsbestimmungen aus der „Bayerischen Staatszeitung“ Nr. 153 vom 5. Juli 1923 zu beschaffen und an Hand dieses Abdruckes ihre Mitglieder genau zu unterrichten.

## II. Hamburg

Die Ausführungsbestimmungen des Hamburgischen Senats zum Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen usw. sind im „Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ Nr. 121 veröffentlicht worden. Sie lehnen sich sehr stark an die preußischen Ausführungsbestimmungen, die bereits in Nr. 26 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung veröffentlicht wurden, an. Wir geben daher nur die von den preußischen Ausführungsbestimmungen wesentlich abweichenden Punkte wieder. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist für den städtischen Polizeibezirk, die Landherrenschaften der Geest- und Marschlande die Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Bergedorf die Landherrenschaft, für das Amt Ritzebüttel der Amtspräsident. Beschwerdeinstanz ist der Senat. Die Erlaubnis für den Groß- oder Kleinhandel sowie für Schmelzereien wird für bestimmte Geschäftsräume, die genau zu bezeichnen sind, erteilt. Die Händler mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen können als Geschäftsbuch an Stelle des in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen das von dem Verlage der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Berlin C2, herausgegebene Ankaufs- (Trödel-) Buch benutzen. Werden in diesem Buch die mit b bis d bezeichneten Zeilen nicht benutzt, so sind sie derart zu durchstreichen, daß weitere Eintragungen nicht gemacht werden

können. Neue Geschäftsbücher müssen vor Benutzung den Erlaubnisbehörden zur Abstempelung vorgelegt werden. Auch aus eigenem Besitz stammende, sowie kommissionsweise zum Verkauf übernommene Waren müssen in das Geschäftsbuch eingetragen werden. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Erlaubnisinhaber auch dann persönlich verantwortlich, wenn er das Buch durch einen anderen führen läßt. Die den Gewerbetreibenden von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände müssen, nach der Zeitfolge des Empfanges geordnet, ein Jahr lang aufbewahrt werden. Die Vorschriften bezüglich der Preisangaben, Anzeigen usw. entsprechen den preußischen, ebenso die Vorschriften über die Kontrolle durch die Behörden und die Pflicht zur Auskunfterteilung der Gewerbetreibenden. Die Verordnungen über den Geschäftsbetrieb der Trödler treten, soweit sich deren Bestimmungen auf den Kleinhandel mit altem Metallgerät, Metallbruch oder dergleichen beziehen, bis auf weiteres außer Kraft.

## III. Lippe.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen usw. sind im Staatsanzeiger für das Land Lippe, Nr. 52, veröffentlicht worden. Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis sind die Verwaltungsämter und Magistrate. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Regierung zulässig, die endgiltig entscheidet. Wird die Erlaubnis abweichend von dem Gutachten der Handels- und Handwerkskammer erteilt bzw. versagt oder eingeschränkt, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen. Die Vorschriften bezüglich der Preisanzeigen usw. entsprechen gleichfalls den preußischen, ebenso die Vorschriften über die Kontrolle durch die Behörden und die Pflicht zur Auskunfterteilung der Gewerbetreibenden. Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie dessen Wiederaufnahme sind binnen drei Tagen dem Verwaltungsamt oder dem Magistrat anzuzeigen.

## ~ Sprechsaal ~

### Von der Deutschen Uhrmacher-Schule

Zweckmäßig, schön und zeitgemäß wird die Deutsche Uhrmacher-Schule ausgebaut, aber soll das alles nur den Ausländern zugute kommen, für die unter den jetzigen Verhältnissen der Besuch der Schule ein billiges Vergnügen bedeutet? Sollen wir den Nachwuchs des Auslandes fördern und unseren eigenen vernachlässigen? Das würde sich später schwer rächen. Wenn ein deutscher Vater das Millionopfer bringen soll, den Sohn für die letzten Lehrjahre auf die Deutsche Uhrmacherschule zu schicken, so müßte doch auch ein sichtbarer Vorteil sich bemerkbar machen. Daß dies nicht der Fall ist, liegt aber nicht an der Schule, sondern am Zentralverband und an den Innungen. Diese bekämpfen die Schule, statt sie zu unterstützen. Wenn in anderen Gewerben ein junger Mann ein Technikum besucht, erhält er hinterher den Titel Techniker; an höheren Schulen kann er Diplom-Ingenieur werden; an der Deutschen Uhrmacherschule dagegen kann er nicht einmal Gehilfe werden!

Ist das nicht unerhört? Ein junger Mann, der an der Schule eine Präzisionsuhr gebaut hat, also jeden Teil einer Taschenuhr anfertigen kann, der in Theorie und Zeichnungen Gutes leistet, muß hinterher vor einer aus älteren Meistern, die durch Wahl oder Zufall diesen Posten erhielten, die Gehilfenprüfung machen. Ich will hoffen, daß es immer unparteiisch dabei zugeht; trotzdem ist es ein alter Zopf, der baldigst beseitigt werden müßte. Man befürchtet vielleicht, daß diese jungen Leute eine Gehilfenstelle noch nicht ausfüllen können. Ich weiß aber aus Erfahrung, daß sie auch nach kurzer Zeit einen Wecker und eine Taschenuhr ausputzen lernen. Also gebt der Deutschen Uhrmacherschule das Prüfungsrecht, und sie wird Nutzen davon haben.

F. Rebbelin, Uhrmachermeister.

Zu dem Vorstehenden bemerken wir, daß die Deutsche Uhrmacher-Schule seit drei Jahren um das Recht der Ablegung der Gehilfenprüfung kämpft. Vorläufig ist ein Ausweg dadurch geschaffen, daß sich in Glashütte eine Innung für Mechaniker und Uhrmacher bildet, vor der die Schüler ihre Prüfung ablegen können. Natürlich ist diese Lösung noch nicht befriedigend. — Der Einsender glaubt die Schuld an dem unerquicklichen Zustande dem Zentralverband und den Innungen zuschieben zu sollen. Darin irrt er sich. Der Widerstand geht von den sächsischen Gewerbekammern aus. Diese Behörde hat sich über die Stellungnahme der Innungen und des Landesverbandes hinweggesetzt und die Gleichsetzung der Abschlußprüfung mit der Gehilfenprüfung grundsätzlich abgelehnt. Sachsen ist der einzige Bundesstaat, in dem von § 129 bzw. 131 der Reichsgewerbeordnung kein Gebrauch gemacht wird. Auf die Dauer wird sich diese „splendid isolation“ natürlich nicht aufrecht erhalten lassen, aber vorläufig leiden, ebenso wie unsere, viele andere vorzügliche sächsische Fachschulen darunter.

Diese Rückständigkeit der Handwerksvertretung in dem sonst so fortschrittlichen Sachsen ist bedauerlich, und wir teilen die Empörung des Einsenders darüber. Andererseits aber halten wir es nicht für ein Unglück, daß unsere Fachschule in dieser titelfrohen Zeit keine Titel und Berechtigungen erteilt. Techniker kann sich jeder auch ohne Schulbildung nennen, ebenso Ingenieur; wir könnten ja auch den „Diplomuhmacher“ einführen. Wichtiger als all dieser Krimskrams ist, daß der Nachwuchs auf unserer Fachschule etwas Tüchtiges lernt; daß das der Fall ist, darauf sind wir stolz und sehen darin einen sehr „sichtbaren Vorteil“.

Was endlich die Ausländerfrage angeht, so ist ihre Gefahr im Uhrmachergewerbe tatsächlich noch nicht so bren-